

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für

die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages Potsdam-Mittelmark, der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Petzow, Phöben, Plötzin, Kemnitz und Töplitz

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstraße 10 während der Öffnungszeiten

Montag:	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:00 – 12:00 Uhr

gemäß § 19 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger/ jede Bürgerin kann während der Offenlegungszeit die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einsehen. Sofern er die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis **10.05.2019, 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde, Eisenbahnstr. 13/14 14542 Werder (Havel) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie **am 14.04.2019** mit Hauptwohnung angemeldet ist.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum des Wahlkreises 3 teilnehmen, für den der jeweilige Wahlschein gilt.

5. Der Briefwahlbezirk 9012 für die Wahl zum Europäischen Parlament ist als repräsentativer Wahlbezirk ausgewählt worden. Die Stimmzettel werden mit 12 Unterscheidungsmerkmalen versehen: jeweils sechs Altersgruppen für Frauen und Männer. Diese Unterscheidung dient ausschließlich der Auswertung über das Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht. Alle Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten einen Stimmzettel für ihre Altersgruppe. Für die Auszählung der Stimmen am Wahlabend haben diese Unterscheidungsmerkmale keinerlei Bedeutung. Das Wahlgeheimnis wird also nicht verletzt. Die Auswertung erfolgt später durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und wird anschließend veröffentlicht.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1) die in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 2) die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BgKWahlG versäumt hat.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO entstanden ist.
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch im Schützenhaus, beim Bürgerservice, Uferstraße 10 zu den oben genannten Öffnungszeiten **bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr** beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 6.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

7. Für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten einen weißen Wahlschein mit
 - einem amtlichen weißen Stimmzettel nach Alter und Geschlecht gekennzeichnet
 - einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen, mit der Rücksendeanschrift versehenen hellroten Wahlbrief
 - sowie ein Merkblatt

Für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten einen hellbraunen Wahlschein mit

- einem amtlichen gelben Stimmzettel für die Kreistagswahl

- einem amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- gegebenenfalls einem amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl
- einem amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einem amtlichen, mit der Rücksendeanschrift versehenen hellbraunen Wahlbrief
- sowie ein Merkblatt

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Der/die Antragsteller/in hat sich durch ein Personaldokument auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin